

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 22/13 B

L 4 KR 400/10 (Bayerisches LSG)
S 12 KR 27/10 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r und die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen die Feststellung seiner Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung aufgrund einer Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 1., an der er als Minderheitsgesellschafter beteiligt war, in der Zeit vom 15.12.1993 bis 31.1.2005.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 12.9.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Dagegen ist die inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Der Kläger beruft sich ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Frage erneut klärungsbedürftig werden, hierfür ist jedoch darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtspre-



chung widersprochen worden ist oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Eine Rechtsfrage ist auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn das BSG bzw. das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden haben, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 sowie SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6). Zur Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung stützt, genügt die Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung, insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG, im Einzelnen aufgezeigt werden, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (vgl. BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; vgl. auch BSG Beschluss vom 2.6.2009 - B 12 KR 65/08 B). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebeurteilung vom 2.5.2013 nicht.

- 5 Auf S 2 der Beschwerdebeurteilung formuliert der Kläger die Frage,
"ob der Kläger als Gesellschafter einer GmbH als nichtselbstständig beschäftigt im Sinne von § 7 Absatz 1 SGB IV gilt".
- 6 Hierzu erläutert er, die Nichtzulassungsbeschwerde sei "möglicherweise, weil res judicata, aussichtslos". Jedoch sei die Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig, da sich gegenüber der höchstrichterlichen Rechtsauffassung völlig neue, bisher nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben hätten, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten. Zu deren Darlegung stellt der Kläger seine rechtliche Bewertung der Rechtsprechung des BSG zur Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern insbesondere in den Urteilen vom 14.12.1999 (B 2 U 48/98 R - EzA § 7 SGB IV Nr 1) und vom 25.1.2006 (B 12 KR 30/04 R - Die Beiträge Beilage 2006, 149) dar. Sodann erläutert er, warum aus seiner Sicht dieser Rechtsprechung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu folgen sei. Insoweit macht er einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art 3 Abs 1 GG sowie gegen den aus Art 2 Abs 1 iVm Art 20 Abs 3 GG folgenden Grundsatz des Vertrauensschutzes, geltend, ohne dass gewichtige andere Auffassungen in Literatur oder Rechtsprechung dargelegt werden.
- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger hiermit eine hinreichend konkrete, über seinen Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm formuliert und deren (erneute) Klärungsbedürftigkeit darlegt. Allein dass der Kläger die Rechtsauffassung des Senats für unzutreffend hält, reicht hierfür nicht aus. Auch legt er nicht in der gebotenen Weise dar, dass sich in diesem Zusammenhang stellende Fragen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden sind. Jedenfalls fehlt es aber an den erforderlichen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage und der darüber hinaus angesprochenen Problemkreise. Insofern versäumt es der Kläger entgegen den oben dargelegten



Erfordernissen, überhaupt auf die Klärungsfähigkeit der formulierten Frage bzw Problemkreise gesondert einzugehen, was bereits für sich genommen zur Unzulässigkeit seiner Beschwerde führt. Zudem hätte der Kläger zur Klärungsfähigkeit darlegen müssen, dass und warum der Senat im Rahmen der angestrebten Revision nicht deshalb an einer inhaltlichen Entscheidung über diese Frage gehindert ist, weil das LSG gerade nicht festgestellt hat, dass er als Minderheitsgesellschafter auch strategische und personalpolitische Entscheidungen traf, ohne nominal die Mehrheit der Gesellschafter zu vertreten bzw dass die Gesellschafter im Innenverhältnis eine Weisungsunabhängigkeit vereinbart hätten.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

